

Kurztitel

Energieanleihegesetz 1953

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 50/1953 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 75/2004

§/Artikel/Anlage

§ 8

Inkrafttretensdatum

01.06.1953

Außerkräftretensdatum

31.12.2004

Beachte

Durch die Aufhebung dieses Bundesgesetzes werden zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehende Haftungen des Bundes, die aufgrund dieses Bundesgesetzes übernommen worden sind, nicht berührt. (vgl. § 2, BGBI. I Nr. 75/2004).

Text**Weitere steuerrechtliche Begünstigungen.**

§ 8. (1) Treffer der im § 1 bezeichneten Anleihe unterliegen nicht der Gewinnstgebühr im Sinne des Gebührengesetzes.

(2) Sind Stücke der im § 1 bezeichneten Anleihe Bestandteile eines Betriebsvermögens, so unterliegen die darauf entfallenden Treffer weder der Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) noch der Gewerbesteuer.

(3) Die Anleihestücke unterliegen ferner nicht der Vermögensteuer, dem Besatzungskostenbeitrag vom Vermögen, der Aufbringungsumlage und der Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital; sie bleiben daher bei der Ermittlung des sonstigen Vermögens und bei der Feststellung des Einheitswertes des Betriebsvermögens außer Ansatz.

(4) Werden die Anleihestücke auf Grund der Ausgabebedingungen mit einem höheren Betrag als dem Nennwert eingelöst, so bildet der den Nennbetrag übersteigende Betrag (Unterschiedsbetrag) keine steuerpflichtige Einnahme.

(5) Die Zeichnung von Stücken der im § 1 bezeichneten Anleihe ist von den Kapitalverkehrsteuern befreit.

(6) Die im § 6 bezeichneten Bestätigungen unterliegen nicht der Gebühr nach § 14 TP. 14 des Gebührengesetzes 1946, BGBI. Nr. 184/1946, in der jeweils geltenden Fassung.